



Rechtstipps zum Verkehrsunfall





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn in einer Unfallsituation der Schreck tief sitzt, fällt es schwer, die Lage einzuschätzen und besonnen zu handeln. Hier möchte diese Broschüre Ihnen eine Hilfe sein. Vorsorglich einmal durchgelesen und im Handschuhfach aufbewahrt, kann sie Ihnen im Notfall das Leben erleichtern.

Sie gibt Ihnen einen Überblick über wichtige Fragen rund um einen Verkehrsunfall. Wie hole ich Hilfe? Welche Pflichten habe ich am Unfallort? Wer ist im Anschluss zu informieren? Neben Hinweisen zum richtigen Verhalten an der Unfallstelle sollen Sie aber auch Informationen zur Schadensabwicklung erlangen. Schließlich ist es für jeden Beteiligten wichtig, die Unfallfolgen schnellstmöglich zu beheben und nicht auf den entstandenen Schäden »sitzen zu bleiben«.

Allerdings können die Hinweise eine fundierte Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen und dienen lediglich zur ersten Orientierung. Scheuen Sie sich nicht, eine anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Durch professionelle Unterstützung können komplizierte Sachverhalte aufgeklärt und eine sachgerechte Einigung mit dem Unfallgegner erzielt werden.

Dresden, im Juni 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow', written in a cursive style.

Sebastian Gemkow
Sächsischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsverzeichnis

I. Am Unfallort	3
1. Erste Pflicht: Anhalten!	3
2. Sicherung der Unfallstelle	4
3. Verhalten bei Bagatellschäden	6
4. Aufgabe der Polizei an der Unfallstelle	6
5. Unfallstelle räumen?	7
6. Unfälle mit Mietfahrzeugen	10
7. Angaben am Unfallort	10
8. Informieren der eigenen Versicherung	11
II. Schadensabwicklung	13
1. Die Grundsätze des Schadensersatzes	13
2. Die einzelnen Schadenspositionen	15
a) Sachschäden	15
b) Mietwagenkosten	16
c) Nutzungsausfallentschädigung	17
d) Personenschäden	17
e) Schmerzensgeld	18
f) Sachverständigenkosten	19
g) Rechtsanwaltskosten	20
h) Allgemeine Unfallkostenpauschale	20
i) Verdienstaussfall	21
j) Haushaltsführungsschaden	21
Anhang	
Unfallprotokoll	22



1. Am Unfallort

1. Erste Pflicht: Anhalten!

Wenn sich im Straßenverkehr ein Unfall ereignet hat, ist jeder Beteiligte gesetzlich dazu verpflichtet, unverzüglich anzuhalten. Die Beachtung dieser Pflicht ist in vielerlei Hinsicht relevant: Wer einfach weiterfährt, riskiert nicht nur seinen Führerschein, er macht sich auch strafbar.

Was umgangssprachlich als »Unfall-« oder auch »Fahrerflucht« bezeichnet wird, ist als unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 Strafgesetzbuch) strafbar. Es drohen empfindliche Geldstrafen oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Häufig wird in diesen Verfahren auch die Fahrerlaubnis entzogen.

Nach dem Gesetz ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann, verpflichtet, am Unfallort zu bleiben und die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn es nicht zu einer Berührung mit dessen Fahrzeug gekommen ist. Die Wartepflicht besteht so lange, bis die Feststellungen vollständig getroffen sind.

Bitte beachten Sie: Es handelt sich um eine Anwesenheitspflicht, die nicht durch anderweitige Maßnahmen, z. B. Hinterlassen von Zetteln an der Windschutzscheibe, ersetzt werden kann!

Sie müssen darüber hinaus gegenüber den anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten die Angabe machen, dass Ihr eigenes Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben könnte (sog. Vorstellungspflicht). Ein Schuldeingeständnis ist damit nicht verbunden. Ferner müssen Sie auf Verlangen den eigenen Namen und die eigene Anschrift angeben, den eigenen Führerschein und den Fahrzeugschein vorweisen sowie nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung machen.

Auch wenn kein anderer Unfallbeteiligter oder der Geschädigte am Unfallort anwesend ist (was häufig bei Unfällen mit parkenden Fahrzeugen der Fall ist) müssen Sie warten! Wie lange Sie im konkreten Fall vor Ort bleiben müssen, um die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, hängt von den Umständen des Einzelfalles (etwa Art und Schwere des Unfalls, Schadenshöhe, Örtlichkeit, Tageszeit etc.) ab. Nach Ablauf der angemessenen Wartezeit dürfen Sie sich vom Unfallort entfernen, müssen jedoch am Unfallort den eigenen Namen und die eigene Anschrift hinterlassen und die notwendigen Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen. Dazu müssen Sie den Unfallbeteiligten und Geschädigten (falls bekannt) oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle mitteilen, dass Sie an dem Unfall beteiligt gewesen sind, und Ihre Anschrift, Ihren Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort Ihres Fahrzeugs angeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine zumutbare Zeit zur Verfügung halten.

Wichtig: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort ist eine Straftat. Halten Sie bei Unfällen deshalb immer an! Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie die Unfallstelle verlassen dürfen, rufen Sie die Polizei an, um sich zu vergewissern und die Feststellungen zu ermöglichen.

2. Sicherung der Unfallstelle

Je nach Schwere der Unfallfolgen ist zu entscheiden, was zu tun ist. Wichtig ist es, die Unfallstelle zu sichern. Dies erfolgt in erster Linie durch Einschalten der Warnblinkanlage. Sodann sollten ein Warndreieck und bei Dunkelheit gegebenenfalls eine Warnleuchte aufgestellt werden.

Eigensicherung geht vor

Vergessen Sie bei der Sicherung der Unfallstelle nicht, auf Ihre eigene Sicherheit zu achten. Empfehlenswert ist es, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen und Dunkelheit, die zwingend im Fahrzeug mitzuführende Warnweste zu tragen.

Beachte: Ein Warndreieck ist gut sichtbar in ausreichender Entfernung aufzustellen, und zwar bei schnellem Verkehr in etwa 100m Entfernung. Steht es kurz vor der Unfallstelle, ist es nutzlos: Andere Verkehrsteilnehmer müssen noch rechtzeitig reagieren können.

Werden Sie zum Lebensretter: Erste Hilfe leisten

Häufig ist es notwendig, sofort zu reagieren. Werden Sie als Erstretter aktiv: Das kann Leben retten. Dabei gilt es, schnell Hilfe herbeizurufen. Außerdem finden Sie im Verbandskasten wichtige Materialien für die Erstversorgung.

Zur Hilfeleistung bei Unfällen besteht auch eine gesetzliche Pflicht: Wer in einem Notfall eine zumutbare Hilfe nicht leistet, kann sich strafbar machen. Geregelt ist dies in § 323c des Strafgesetzbuches.

Bitte beachten Sie: Auch Personen, die selbst nicht am Unfall beteiligt sind, sind verpflichtet, Hilfe zu leisten. Darüber hinaus ist es nunmehr auch strafbar, Personen zu behindern, die Hilfe leisten oder leisten wollen.

Bedenken Sie: Manchmal ist die wichtigste Hilfe das Herbeirufen des Rettungsdienstes.

Hilfe holen: Herbeirufen von Polizei und Rettungswesen

Wenn es Verletzte gibt, sollten immer Polizei und Rettungswesen gerufen werden. Dies gilt auch bei augenscheinlich kleineren Verletzungen, da nie sicher abgeschätzt werden kann, ob jemand tatsächlich nur leicht verletzt ist.

Auch bei hohen Sachschäden ist es ratsam, die Polizei zu rufen, ebenso, wenn die Schuldfrage nicht geklärt werden kann oder ausländische Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt sind.

Den allgemeinen Notruf erreichen Sie unter **112**, den Polizeinotruf unter **110**.

Bei der Notrufmeldung denken Sie bitte an die »**3 W**«:

Wer meldet? (Name, Standort)

Wo ist etwas passiert? (Unfallort)

Was ist passiert? (Zahl der Verletzten, Unfallfolgen, Verletzungen)

3. Verhalten bei Bagatellschäden

Auch im Bagatellfall, d. h. bei Kratzern, Dellen und kaputten Blinkern, ist jeder Unfallbeteiligte grundsätzlich dazu verpflichtet, anderen Beteiligten Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Feststellungen zu ermöglichen, sonst droht auch hier eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. So wie Sie anderen Beteiligten Feststellungen zu Ihrer Person, Ihrem Fahrzeug und der Art Ihrer Beteiligung ermöglichen müssen, können Sie umgekehrt entsprechende Informationen auch verlangen.

Abgesehen davon ist es insbesondere bei Bagatellschäden aber nicht unbedingt notwendig, die Polizei zu rufen. Gleichwohl empfiehlt es sich, den Unfall dann selbstständig zu dokumentieren, z. B. Fotos aufzunehmen und etwaige Beweise zu sichern.

4. Aufgabe der Polizei an der Unfallstelle

Haben Sie nach dem Unfall die Polizei informiert, nimmt diese am Unfallort den Unfall auf. In der Regel werden die Personalien notiert, der Unfallhergang nach den Angaben der Beteiligten beschrieben, Skizzen und auch Fotos gefertigt.

Bei der Unfallaufnahme wird die Polizei Ihre Personalien und die Schilderung des Unfalls aus Ihrer Sicht abfragen.

Nach der Unfallaufnahme händigt die Polizei den Unfallbeteiligten eine Unfallmitteilung aus, auf der die Vorgangsnummer und die Daten aller Unfallbeteiligten vermerkt sind. Diese Vorgangsnummer

wird für die Angaben bei der Versicherung ebenso wie für spätere Nachfragen und Akteneinsicht bei der Polizei benötigt.

Bedenken Sie auch: Wenn Sie die Polizei zu einem Unfall mit Bagatellschäden rufen, wird diese den Unfall nur in dem Umfang aufnehmen, in dem dies für ein mögliches Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren notwendig ist. Auch wenn Sie in einem späteren eigenen Prozess gegebenenfalls die polizeiliche Ermittlungsakte heranziehen können: Es ist nicht die Aufgabe der Polizei, Beweismittel für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der Beteiligten zu sichern.

Geht der Unfall auf leichtere Verstöße gegen die Verkehrsregeln zurück, ist es möglich, dass die Polizei bereits vor Ort eine mündliche Verwarnung ausspricht oder ein Verwarnungsgeld verhängt. In diesem Fall wird nicht weiter ermittelt. Anders ist dies bei schwerer wiegenden Verstößen. Hier werden die Ermittlungen fortgeführt, daran kann sich ein Bußgeld- oder auch ein Strafverfahren anschließen. Die Polizei gibt die Akten nach Abschluss der Ermittlungen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Bei Ordnungswidrigkeiten ist dies die Bußgeldstelle, bei dem Verdacht einer Straftat die Staatsanwaltschaft.

Haben die Unfallbeteiligten zunächst davon abgesehen, die Polizei zu verständigen, kann der Unfall auch noch nachträglich angezeigt werden. In diesem Fall werden zusätzlich zu den oben genannten Informationen möglichst genaue Angaben über den Unfallzeitpunkt und den Unfallort benötigt. Außerhalb geschlossener Ortschaften können Sie dazu auf die Abschnitts- und Kilometrierungsangaben auf den Leitpfosten neben der Fahrbahn zurückgreifen. Bei Unfällen auf Autobahnen achten Sie bitte auf die Angaben zum Autobahnkilometer am Fahrbahnrand. Nützlich sind auch die Personalien von Zeugen des Unfalls.

5. Unfallstelle räumen?

Das Gesetz schreibt vor, nach einem Verkehrsunfall bei geringfügigen Schäden unverzüglich beiseite zu fahren (§ 34 Absatz 1 Nummer 2 Straßenverkehrsordnung). Sie sollten andere Verkehrsteilnehmer also nicht unnötig behindern, anderenfalls begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die eine Geldbuße nach sich ziehen kann.



In der Regel ist es daher geboten, bei kleineren Schäden die Unfallstelle zu räumen. Verbringen Sie die Unfallfahrzeuge an den Straßenrand, um Verkehrsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Um herauszufinden, ob die Unfallstelle besser beräumt werden sollte, ist zwischen den entstandenen Schäden und der Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer abzuwägen. Insbesondere, wenn durch das Belassen der Fahrzeuge an der Unfallstelle eine neue Gefahrensituation für andere Fahrzeuge geschaffen wird, die weitere Unfälle nach sich zu ziehen droht, sollten die Unfallfahrzeuge beiseite gefahren werden.

Wenn bei kleineren Unfällen die Schuldfrage offen, ungeklärt oder streitig ist, können Sie sich trotz Beräumung der Unfallstelle absichern, indem Sie die Unfallsituation selbstständig dokumentieren, beispielsweise mittels Bildaufnahmen.

Sichern Sie Beweise!

Wird die Unfallstelle beräumt, sollten Sie darauf achten, dass keine Beweise vernichtet werden.

Beseitigen Sie Unfallspuren, ohne zuvor die notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen zu treffen, können Sie mit einer Geldbuße belegt werden (§ 34 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung). Ferner könnte Ihre Position im Rahmen der Abwicklung der Unfallschäden beeinträchtigt werden.

Empfehlenswert ist es daher, vor dem Beräumen der Unfallstelle Fotos aufzunehmen. Bildaufnahmen sollten aus mehreren Perspektiven und Entfernungen angefertigt werden. Achten Sie sowohl auf Detail- als auch auf Übersichtsaufnahmen. Auch Reifenspuren auf der Straße können wichtig sein. Diese können ebenso wie die Lage von Fahrzeugteilen auf der Straße markiert werden.

Notieren Sie sich auch die Kennzeichen aller am Unfall beteiligten Fahrzeuge und die Personalien der Unfallbeteiligten sowie der Zeugen. Auch eine Skizze kann angefertigt werden.

Tipp: Am Ende der Broschüre haben wir als Hilfestellung ein Unfallprotokoll angefügt. Aus diesem lassen sich wichtige Informationen entnehmen, die nach einem Unfall festgehalten werden sollten.

Wenn das Fahrzeug abgeschleppt werden muss

Ist das Unfallfahrzeug fahruntüchtig und muss abgeschleppt werden, gilt es, einige Hinweise zu beachten.

Meist steht Ihre Versicherung bereits in Kontakt mit einem Abschleppunternehmen oder betreibt selbst eines. Müssen Sie Ihr Kraftfahrzeug abschleppen lassen, sollten Sie dieses Unternehmen beauftragen.

Dies ist einerseits ratsam, da im Rahmen der Schadensabwicklung nur die notwendigen Kosten erstattet werden. Werden beim Abschleppen Kosten verursacht, die Sie einfach hätten vermeiden können, indem Sie einen anderen Abschleppunternehmer beauftragt hätten, laufen Sie Gefahr, einen Teil der Kosten nicht erstattet zu bekommen.

Andererseits entgehen Sie dadurch sogenannten »Abschlepphaien«. Derartige Unternehmen nutzen Ihre Notsituation aus und verlangen häufig deutlich über dem Durchschnitt liegende Gebühren. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sollten Sie sich bereits im Vorfeld schriftlich die Kosten des Abschleppens bestätigen lassen.

6. Unfälle mit Mietfahrzeugen

Sind Sie mit einem Mietwagen unterwegs, sollten Sie sich informieren, welches Verhalten die Mietbedingungen Ihres Vermieters bei Unfällen vorsehen.

Einige Vermieter verlangen, dass bei jedem Unfall die Polizei gerufen wird. Dies gilt dann auch bei Bagatellschäden. Teilt Ihnen die Polizei bei Bagatellunfällen mit, dass sie aufgrund prioritärer Verpflichtungen nicht zur Unfallstelle kommen wird, müssen Sie unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle aufsuchen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Ihnen Ihr Autovermieter auferlegt hat.

Häufig verlangen die Autovermieter, dass auch ihnen der Unfall unverzüglich angezeigt wird. Achten Sie hier auf Fristen, damit Ihnen Ihr Versicherungsschutz nicht verloren geht. Finden Sie keine konkrete Kontaktadresse für die Unfallmeldung, können Sie die allgemeine Servicehotline des Vermieters kontaktieren.

7. Angaben am Unfallort

Nach einem Unfall sind Sie, wie jeder andere Beteiligte, **verpflichtet**, den anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten anzugeben, dass Sie am Unfall beteiligt waren und auf Verlangen Namen und Anschrift anzugeben sowie den Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen.

Gerade weil ein Unfall eine Ausnahmesituation ist und die Beteiligten häufig unter Schock stehen oder zumindest aufgewühlt und durcheinander sind, ist jedoch bei Äußerungen zum Geschehensablauf zur Vorsicht zu raten. Insbesondere ist davon abzuraten, voreilig seine Schuld anzuerkennen, erst Recht, wenn das Anerkenntnis schriftlich erfolgt.

Daher sollten Sie am Unfallort in der Regel Ihre Schuld nicht pauschal anerkennen. Erkennen Sie pauschal Ihre Schuld am Unfall an, verbessern Sie möglicherweise zu Unrecht in einem späteren Prozess die Beweislage des Unfallgegners – und verschlechtern

Ihre eigene Prozesssituation. Auch Ihr Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet werden: Die Versicherer sehen in ihren Versicherungsbedingungen oft vor, dass ihnen die Führung des Rechtsstreits obliegt. Dagegen können Sie verstoßen, wenn Sie pauschal Ihre Schuld anerkennen.

Eine Ausnahme gilt bei Bagatellunfällen, die möglichst schnell und gegebenenfalls ohne Einschaltung der Versicherung abgewickelt werden sollen. Sehen Sie Ihre Schuld ein und können sich mit dem Unfallgegner verständigen, kann auch ein Schuldanerkenntnis abgegeben werden.

Bedenken Sie: Ihre Versicherung führt für Sie die Schadensregulierung durch. Daher sollten Sie mit Angaben, zu denen Sie nicht verpflichtet sind, zurückhaltend sein.

8. Informieren der eigenen Versicherung

Informieren Sie unbedingt und ohne langes Zögern Ihre Versicherung! In den Versicherungsbedingungen ist in der Regel vorgesehen, dass ein Versicherungsfall binnen einer Woche anzuzeigen ist.

Die Notwendigkeit, die Versicherung zu informieren, besteht unabhängig davon, ob Sie den Unfall verursacht haben oder sich für unschuldig halten. Eine verspätete Unfallanzeige kann zu Nachteilen bei der Unfallabwicklung bis hin zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

In der schriftlichen oder telefonischen Schadensanzeige sollten Sie Ihre Versicherung insbesondere über den Unfallhergang, die Unfallbeteiligten und die Unfallfolgen informieren. Teilen Sie Namen und Adressen der Unfallgegner ebenso mit wie Schäden. Dies umfasst Sachschäden ebenso wie Personenschäden. Ihrer Versicherung können Sie auch schildern, wer aus Ihrer Sicht den Unfall verschuldet hat. Bleiben Sie dabei bitte bei der Wahrheit. Auch wenn Sie sich die Schuld an dem Unfall geben, wird Ihre Versicherung das Verfahren führen und sich um die Schadensregulierung kümmern.

Auch nach der Schadensanzeige können noch Informationspflichten gegenüber Ihrer Versicherung bestehen. Einzelheiten dazu können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen. In der Regel

müssen Sie Ihrer Versicherung nach der Unfallanzeige mitteilen, wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden. In den Versicherungsbedingungen ist regelmäßig auch vorgesehen, dass Sie unverzüglich mitteilen müssen, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadensereignis ermittelt.

Ein Blick in Ihre Versicherungsbedingungen, die sich in den Unterlagen zu Ihrer Haftpflichtversicherung befinden, ist ratsam. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit kann der Versicherer berechtigt sein, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Neben der Pflicht, Ihrer Versicherung den Schadensfall anzuzeigen, sind in den Versicherungsbedingungen weitere Obliegenheiten des Versicherten normiert. Dazu zählt auch die bereits angesprochene Pflicht, der Versicherung die Führung des Rechtsstreits zu überlassen.

Wichtig: Machen Sie stets vollständige und wahrheitsgemäße Angaben. Anderenfalls riskieren Sie nicht nur Ihren Versicherungsschutz, Sie können sich auch strafbar machen.

Besonderheit: Schadensfreiheitsrabatt

Eine versicherungsrechtliche Besonderheit stellt der Schadensfreiheitsrabatt dar. Schadensfreiheitsrabatt bedeutet, dass derjenige, der keine Versicherungsschäden verursacht, einen günstigeren Beitrag in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung zahlt. Die Einstufung erfolgt jeweils zum 1. Januar für das vergangene Kalenderjahr. Liegt kein Versicherungsschaden vor, kann eine Einstufung in eine bessere Schadensfreiheitsklasse erfolgen. Wurden Schäden verursacht, erfolgt in der Regel eine Rückstufung.

Auch bei Bagatellschäden müssen Sie daran denken, eine Schadensmeldung bei Ihrer Versicherung abzugeben, um nicht den Verlust des Versicherungsschutzes oder eine Kündigung des Vertrages durch die Versicherung zu riskieren. Einige Versicherungen verzichten bei Bagatellschäden, die Sie selbst regulieren, auf eine Schadensmeldung. Ob Ihre Versicherung dies vorsieht, können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

II. Schadensabwicklung

Ist der Unfall den zuständigen Stellen gemeldet (neben der Kfz-Haftpflichtversicherung kommen beispielsweise auch die eigene Kaskoversicherung, bei Personenschäden die eigene Krankenkasse oder bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen der Arbeitgeber oder Dienstherr in Betracht), stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe Ersatz für die entstandenen Schäden verlangt werden kann. Dabei kommt es darauf an, wen das Verschulden an dem Unfall trifft, aber auch, in welchem Verhältnis Sie und der Unfallgegner für die von Kraftfahrzeugen ausgehende sogenannte Betriebsgefahr haften.

Ein Verkehrsunfall wirft oftmals eine Vielzahl rechtlicher Probleme auf. Um rechtlich und finanziell kein Risiko einzugehen, kann qualifizierte Hilfe bei einem Anwalt eingeholt werden. Dieser wird Sie zunächst beraten und das weitere Vorgehen mit Ihnen absprechen. Er kann für Sie auch die Schadensregulierung über die Versicherung übernehmen. Kann der Sachverhalt nicht außergerichtlich geklärt werden, wird Sie der Anwalt auch vor Gericht vertreten, wenn Sie dies wünschen.

Für das Tätigwerden des Anwalts wird ein Honorar fällig. Je nachdem, in welchem Verhältnis Sie und der Unfallgegner für den Unfall haften, besteht die Möglichkeit, dass der Unfallgegner beziehungsweise dessen Versicherung die Anwaltskosten trägt. Relevant sind dabei Ihr Mitverschulden und Ihre Haftung aus der Betriebsgefahr Ihres Kraftfahrzeuges.

1. Die Grundsätze des Schadensersatzes

Wichtig für jeden Beteiligten ist es, den Unfall schnell abzuwickeln und nicht auf den entstandenen Schäden »sitzen zu bleiben«. Zentrale Frage dabei ist: Bekomme ich den Schaden vom Unfallgegner ersetzt?

Der Gesetzgeber beschreibt in § 249 Bürgerliches Gesetzbuch einen Grundsatz: Der Geschädigte ist von demjenigen, der den Unfall verschuldet hat, so zu stellen, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis – also der Unfall – nicht eingetreten wäre.

Modifiziert wird dieser Grundsatz jedoch von zwei weiteren Faktoren:

a) Die Betriebsgefahr:

Wird ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr genutzt, dann geht von ihm in der Regel allein auf Grund der Nutzung eine abstrakte Gefahr für alle anderen Verkehrsteilnehmer aus, auch wenn kein verkehrswidriges Verhalten des Fahrzeugführers oder des Fahrzeughalters vorliegt. Entsprechend müssen Sie im Falle eines Unfalls auch für diese Gefahr einstehen. Konkret bedeutet dies das Bestehen einer eigenen Haftung beziehungsweise die Kürzung des eigenen Schadensersatzanspruches.

b) Das Verschulden:

Von dem Unfallgegner kann nur in der Höhe Ersatz verlangt werden, in der er den Unfall verschuldet hat. Trifft Sie ein Mitverschulden, wird die Ersatzpflicht des Unfallgegners eingeschränkt. Gebildet werden dann sogenannte **Haftungsquoten**. Dabei kommt es darauf an, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Unfallbeteiligten verursacht worden ist.

Nach diesen Regelungen richtet sich, ob Ihnen der Unfallschaden vom Unfallgegner vollständig ersetzt wird. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn der Unfall auch bei Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt für Sie nicht vermeidbar war (das heißt, wenn die Betriebsgefahr Ihres Fahrzeugs hinter der des Unfallgegners vollständig zurücktritt). Müssen Sie sich die Betriebsgefahr und/oder ein Mitverschulden anrechnen lassen, wird Ihnen Ihr Schaden zumindest nicht in voller Höhe vom Unfallgegner ersetzt.

Ansprüche können gegenüber dem Halter und dem Fahrer des gegnerischen Fahrzeuges beziehungsweise der gegnerischen Haftpflichtversicherung bestehen. Halter des Fahrzeuges ist, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und darüber frei verfügen kann. Der Eigentümer eines Fahrzeuges ist nicht zwingend der Halter, so zum Beispiel beim Leasing: dort ist der Leasingnehmer häufig Fahrzeughalter und der Leasinggeber Eigentümer.

Zweckmäßig ist in der Regel die Geltendmachung der Schäden bei der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Sind Ihnen Unfallgegner und Versicherung nicht bekannt (etwa weil sich der Unfallgegner unerlaubt vom Unfallort entfernt hat) oder war das gegnerische Fahrzeug pflichtwidrig nicht versichert, können Sie unter bestimmten Umständen dennoch Ersatz Ihrer Schäden erlangen. Für

solche Fälle wurde ein Entschädigungsfonds eingerichtet, an den Sie sich über den **Verein Verkehrsofferhilfe e.V.** wenden können:

Verkehrsofferhilfe e.V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin
Telefon (030) 20 20 5858
Telefax (030) 20 20 5722
www.verkehrsofferhilfe.de

2. Die einzelnen Schadenspositionen

Durch einen Verkehrsunfall kann eine Vielzahl verschiedener Schäden entstehen. Naheliegend sind Personen- und Sachschäden, erfasst sind aber auch Schäden durch die Anmietung eines Mietwagens oder die Beauftragung eines Rechtsanwaltes. Dabei stellt sich die Frage: Welche Schäden werden in welcher Höhe ersetzt? Nachfolgend werden wichtige Schadenspositionen aufgeführt, die nach einem Verkehrsunfall in Betracht kommen können.

a) Sachschäden

Zu den ausgleichsfähigen Schäden gehören die entstandenen Sachschäden. Bedeutendste Position ist hierbei der durch den Unfall verursachte Schaden am Fahrzeug. Grundsätzlich können die **Kosten für die Reparatur** des Fahrzeuges als Schaden geltend gemacht werden.

Hat ein Fahrzeug einen Totalschaden erlitten, können die Reparaturkosten allerdings nicht verlangt werden. In diesem Fall besteht aber ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beschaffung eines wirtschaftlich gleichwertigen Fahrzeuges.

Ein **Totalschaden** liegt nicht nur vor, wenn die Reparatur technisch nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn sich die Kosten für die Reparatur auf mehr als 130% des Wertes des Fahrzeuges vor dem Unfall belaufen würden. Man spricht in diesem Fall von einem wirtschaftlichen Totalschaden.

Sie können demnach die Kosten, die Sie für die Reparatur Ihres Fahrzeuges aufwenden, verlangen, auch wenn diese den

Wiederbeschaffungswert übersteigen. Die Grenze ist allerdings erreicht, wenn die Reparaturkosten sich auf mehr als 130% des Wiederbeschaffungswertes belaufen.

Hinweis: Hat das Fahrzeug, das einen Totalschaden erlitten hat, einen Restwert, muss sich der Geschädigte diesen anrechnen lassen.

Ersatz kann unter bestimmten Umständen auch dafür verlangt werden, dass das Fahrzeug fortan als Unfallwagen gilt und im Verkaufsfall einen geringeren Verkaufserlös erzielt. Der Fachbegriff hierfür ist **merkantiler Minderwert**. Die Höhe des Minderwertes ist in der Regel im Rahmen eines Sachverständigengutachtens festzustellen.

Hinweis: Beim Verkauf eines instandgesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Autounfalls im Regelfall offenbarungspflichtig.

b) Mietwagenkosten

Wenn Sie Ihr Fahrzeug während der Reparatur oder bei einem Totalschaden bis zur Anschaffung eines neuen Fahrzeuges nicht nutzen können, kann ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bestehen.

Hinweis: Besteht nur ein geringer Fahrbedarf, darf in der Regel kein Ersatzfahrzeug angemietet werden. Der Geschädigte kann dann unter Umständen auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen werden, deren Kosten wiederum erstattungsfähig sind.

Hinsichtlich des Anspruches auf Ersatz von Mietwagenkosten sind zudem einige Besonderheiten zu beachten:

Bei Reparatur können Kosten für einen Mietwagen **nur für die Zeit der Reparatur** verlangt werden; bei Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges nach Totalschaden nur Kosten für eine Zeitspanne, in der realistischerweise ein vergleichbares Fahrzeug angeschafft werden kann. Dies sind bei gebrauchten Fahrzeugen in der Regel zwei bis drei Wochen. Das angemietete Fahrzeug muss **mit dem Unfallfahrzeug vergleichbar** sein.

Ratsam ist es, Vergleichsangebote einzuholen, da nur die **erforderlichen** Mietwagenkosten ersetzt werden. Dabei kommt es auf die Tarife an, die örtlich in Ihrer Umgebung den Markt bestimmen.

Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich nur der günstigere Tarif ersatzfähig. Meiden Sie, wenn möglich, den teuren **Unfallersatztarif**. Dieser liegt häufig erheblich über den durchschnittlichen Normaltarifen. Bei Anmietung im Unfallersatztarif laufen Sie Gefahr, dass das Gericht die Mietwagenkosten als nicht erforderlich einstuft und Sie nur einen Teil der Kosten erstattet bekommen. Anders ist dies nur, wenn der Normaltarif für Sie nicht zugänglich war oder sich der höhere Tarif aufgrund von Leistungen des Vermieters ergibt, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst sind.

Hinweis: Wenn Sie Kosten für einen Mietwagen geltend machen, müssen Sie sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Dazu zählen Wartungskosten und der niedrigere Wertverlust am eigenen Fahrzeug. Ersparte Aufwendungen werden bei privaten Fahrzeugen in der Regel mit Pauschalsätzen von circa 3 – 10 % der Mietwagenkosten angesetzt. Dem können Sie entgehen, wenn Sie ein Fahrzeug einer geringeren Klasse anmieten.

c) **Nutzungsausfallentschädigung**

Wer auf einen Mietwagen verzichtet, obwohl er einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten hätte, kann gegebenenfalls Schadensersatz für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Fahrzeuges verlangen. Voraussetzung der sogenannten Nutzungsausfallentschädigung ist, dass das eigene Fahrzeug aufgrund des Unfalls nicht benutzt werden kann und eine Nutzung beabsichtigt und möglich gewesen wäre.

Achtung: Dies ist nicht der Fall, wenn es dem Geschädigten aufgrund des Unfalls überhaupt nicht möglich gewesen wäre, das Fahrzeug zu nutzen. Sind Sie beispielsweise aufgrund eines gebrochenen Armes nicht in der Lage, ein Fahrzeug zu führen, können Sie auch keine Nutzungsausfallentschädigung erhalten.

Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung wird grundsätzlich mit Hilfe spezieller Tabellen bemessen und richtet sich vornehmlich nach Art und Alter des Fahrzeuges.

d) **Personenschäden**

Sind Personenschäden entstanden, können auch hierfür Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Zunächst besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Heilbehandlung. Die **Heilbehandlungskosten** sind Kosten, die durch die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, durch Krankenhausaufenthalte ebenso wie durch die Einnahme von Medikamenten und Kuraufenthalte oder Rehabilitationsmaßnahmen anfallen. Ebenso erfasst sind beispielsweise auch Fahrtkosten zu Behandlungen.

In der Regel werden die Heilbehandlungskosten durch Ihre Krankenkasse geltend gemacht, da diese die Kosten auch vorläufig übernommen hat. Haben Sie selbst die Kosten für die Behandlung nicht getragen, können Sie daher vom Unfallgegner Heilbehandlungskosten auch nicht ersetzt verlangen.

Auch bei dem Ersatz von Heilbehandlungskosten gilt: Sie können nur die **erforderlichen** Aufwendungen ersetzt verlangen. Dies sind die Kosten, die nach allgemeinem Verständnis für die Behandlung der durch den Verkehrsunfall entstandenen Schäden notwendig sind. Eine Orientierung bieten hierbei die Leistungskataloge der gesetzlichen Krankenversicherungen. Von diesen Katalogen nicht umfasste ärztliche Leistungen müssen unter Umständen nicht ersetzt werden.

Neben den Aufwendungen für die Heilbehandlung sind auch diejenigen Kosten zu erstatten, die infolge der Verletzungen anfallen, wie etwa erforderliche Pflegeleistungen, Anschaffung eines Rollstuhls, behindertengerechter Umbau der Wohnung oder berufliche Rehabilitierungsmaßnahmen.

e) Schmerzensgeld

Neben dem Ersatz der Heilbehandlungskosten kann ein Anspruch auf **Schmerzensgeld** bestehen. Durch dieses sollen die nicht vermögensrechtlichen Schäden, die der Geschädigte durch den Unfall erlitten hat, ausgeglichen werden. Daneben soll dem Geschädigten auch Genugtuung für das, was er durch den Unfall erleiden musste, verschafft werden.

Die Höhe des Schmerzensgeldes wird nicht durch das Gesetz bestimmt, vielmehr entscheidet das Gericht im jeweiligen **Einzelfall** anhand der konkreten Umstände über den angemessenen Betrag. Deshalb müssen im Rahmen einer gerichtlichen Geltendmachung Art und Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigungen dargelegt werden. Anhaltspunkte, welche Beträge Gerichte bei

vergleichbar gelagerten Sachverhalten zugesprochen haben, liefern entsprechende Schmerzensgeldtabellen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in einem ähnlichen Fall nicht zwingend ähnliche Beträge erwartet werden können. Für einen Lehrer kann beispielsweise ein gebrochener Finger andere Folgen haben als für einen Handwerker oder Musiker. Darauf wird das Gericht individuell eingehen. Auch bedeutet die Höhe eines Schmerzensgeldes für eine zweimonatige Arbeitsunfähigkeit nicht, dass man bei viermonatiger Arbeitsunfähigkeit zwingend den doppelten Betrag verlangen kann. Auch hier kommt es wieder auf die konkreten Umstände im Einzelfall an.

Zu den Faktoren, die bei der Bemessung eines angemessenen Schmerzensgeldbetrages berücksichtigt werden, zählen unter anderem

- Umfang, Schwere und Art der Verletzungen,
- Dauer der Heilung, auch Dauer der Erkrankung und der Arbeitsunfähigkeit,
- durch die Verletzungen hervorgerufene dauerhafte Schäden und Folgeschäden und
- psychische Folgen des Unfalls und der Verletzungen.

Tipp: Ratsam im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Personenschäden ist die Anfertigung von Arztberichten. Nach einer eingehenden Untersuchung fertigt der Arzt einen Bericht über die festgestellten Verletzungen. Damit können Sie dann sowohl darlegen, welche Heilbehandlungskosten notwendig waren, als auch die notwendigen Anhaltspunkte zur Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen untermauern.

f) Sachverständigenkosten

Auch die Kosten für einen Sachverständigen sind erstattungsfähig. In der Regel darf der Geschädigte einen Sachverständigen seiner Wahl zur Feststellung der Schäden am eigenen Kraftfahrzeug und an anderen Gegenständen beauftragen.

Vorsicht ist bei Bagatellschäden geboten. Denn grundsätzlich werden nur diejenigen Aufwendungen anerkannt, die zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung oder zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig sind. Bei Bagatellschäden ist die Einholung eines Kostenvoranschlages einer Fachwerkstatt regelmäßig ausreichend. Beauftragen Sie in diesen



Fällen dennoch einen Sachverständigen, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen diese Kosten nicht erstattet werden.

Hinweis: Eingeholt werden kann ein Gutachten auch unabhängig davon, ob der Gegner bereits ein Gutachten erstellt hat.

g) Rechtsanwaltskosten

Wie oben bereits angesprochen, sind grundsätzlich auch die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erstattungsfähig. Eine Ausnahme gilt nur in ganz einfach gelagerten Fällen, wenn erwartet werden kann, dass dem Geschädigten auch ohne anwaltlichen Rat die Regulierung der Unfallschäden möglich ist.

h) Allgemeine Unfallkostenpauschale

Für im Rahmen der Durchsetzung der Ansprüche tatsächlich entstandene Aufwendungen, z.B. Telefon-, Porto- und Fahrtkosten, können Sie Ersatz verlangen. Da deren Berechnung und Nachweis häufig aufwendig ist, hat sich in der Praxis eine Pauschalierung durchgesetzt. Als allgemeine Unfallkostenpauschale wird oftmals ein Betrag von 25,- EUR zugrunde gelegt. Damit gelten dann alle allgemeinen Kosten, die mit der Regulierung des Unfalls verbunden sind, als abgegolten.

Hinweis: Keinen Ausgleich erhalten Sie in der Regel für den Zeitaufwand, den Sie zur Unfallregulierung haben. Dies ist nach den Regeln des Schadensersatzrechtes kein erstattungsfähiger Schaden, sondern wird dem allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet. Davon wird nur in sehr seltenen Ausnahmefällen abgewichen.

i) Verdienstaufschlag

Gegen den Verursacher des Schadens besteht auch ein Anspruch auf Ersatz von Einkommensverlusten, die aufgrund der durch den Unfall verursachten Verletzungen eintreten.

Eine diesbezügliche Regelung findet sich in § 252 Bürgerliches Gesetzbuch, der bestimmt, dass der »nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen« zu erwartende entgangene Gewinn zu ersetzen ist. Folglich muss dargelegt werden, wie sich die Einkommensverhältnisse entwickelt hätten, wäre der Unfall nicht dazwischen getreten. Dazu ist eine Prognose anzustellen.

Relativ einfach ist die Prognose des Verdienstes, den der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis hätte erzielen können, bei Arbeitnehmern. Ersatzfähiger Schaden sind in der Regel das Bruttoeinkommen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Wird Weihnachts- und Urlaubsgeld gewährt, ist auch dieses nach entsprechender Darlegung anteilig erstattungsfähig.

Komplizierter gestaltet sich die Berechnung des ersatzfähigen Schadens bei Selbstständigen. Die Rechtsprechung leitet Ersatzansprüche aus der Minderung des Gewinns ab, die ohne das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Die Höhe ist anhand der Betriebsergebnisse der letzten Jahre vor dem Unfall festzustellen. Nicht ersetzt werden dagegen die Kosten, die fiktiv für eine gleichwertige Ersatzkraft anfallen würden. Derartige Kosten können nur geltend gemacht werden, wenn tatsächlich eine Ersatzkraft in Anspruch genommen werden muss.

j) Haushaltsführungsschaden

Sind Sie aufgrund des Unfalls nicht mehr in der Lage, Ihren Haushalt selbst zu führen, kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen auch dafür ein Ersatzanspruch zustehen.

Zu guter Letzt

Ist ein Unfall passiert, ist es wichtig, dass die Versicherungen der Unfallbeteiligten zeitnah informiert werden. Vor allem bei Unfällen mit maßgeblichen Auswirkungen ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ratsam, um eine individuelle Beratung im konkreten Fall zu sichern. Finanziell bedürftige Bürger können eine grundsätzlich kostenfreie Erstberatung bei den anwaltlichen Beratungsstellen erhalten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.justiz.sachsen.de/content/2484.htm.

Anhang

Unfallprotokoll

Datum des Unfalls

Uhrzeit des Unfalls

Unfallort

(Ort, Straße,

Straßenkilometer)

Verletzte ja nein

Sachschäden an
Fahrzeugen ja nein

anderen Gegenständen ja nein

Unfallbeteiligter A

Fahrzeugführer

Name

Anschrift

Telefon

Geburtsdatum

Führerscheinnummer

Führerscheinklasse

Fahrzeughalter

Name

Anschrift

Fahrzeug

Marke, Typ

Amtliches Kennzeichen

Versicherungsunternehmen

Name

Vertragsnummer

Geschäftsstelle

(Name, Anschrift)

Telefon

Unfallbeteiligter B

Fahrzeugführer

Name
Anschrift
Telefon
Geburtsdatum
Führerscheinnummer
Führerscheinklasse

Fahrzeughalter

Name
Anschrift

Fahrzeug

Marke, Typ
Amtliches Kennzeichen

Versicherungsunternehmen

Name
Vertragsnummer
Geschäftsstelle
(Name, Anschrift)
Telefon

Unfallhergang

.....
.....
.....
.....

Unfallschäden

Personenschäden

.....
.....
.....
.....

Sachschäden

an Kraftfahrzeug A

.....
.....
.....

an Kraftfahrzeug B

.....

.....

Zeugen

.....

.....

.....

Aufnehmende Polizeidienststelle

Tagebuchnummer:

Unterschriften

.....

Unfallbeteiligter A Unfallbeteiligter B

Unfallskizze

Notizen

.....

.....

.....

.....

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

Neue Druckhaus Dresden GmbH

Fotos:

Benjamin Nolte / Fotolia (Titel), Eric Münch (S. 1), Rico Löb/Pixabay (S. 3), Gina Santa Maria/Fotolia (S. 8), Peter B. Kossok (S. 20)

Redaktionsschluss:

Juni 2018

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

Neue Druckhaus Dresden GmbH

Redaktionsschluss:

Juni 2018